

Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Morvath Trading, mit Sitz in Wien (nachfolgend „Gesellschaft“), und ihren Kunden im Rahmen des Angebots von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen (im Folgenden zusammen „Geschäftsbeziehung“). Die Gesellschaft erbringt ausschließlich digitale B2C-Broker-Dienstleistungen und unterhält dazu Zweigniederlassungen in Berlin und Frankfurt am Main. Sie bietet Zugang zu internationalen Kapitalmärkten (u. a. Kryptowährungen, Aktien, Indizes, Rohstoffe, Anleihen und Derivate) über elektronische Handelsplattformen. Die AGB entsprechen den für die Gesellschaft maßgeblichen Rechtsgrundlagen, insbesondere dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018, Umsetzung von MiFID II/MiFIR), den Vorgaben der MiCA-Verordnung (Markets in Crypto-Assets Regulation), den Regelungen des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (FernFinG, soweit anwendbar) sowie den europäischen Datenschutzbestimmungen (DSGVO). Sie ergänzen – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – die gesetzlichen Vorschriften und gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§1 Begriffsbestimmungen

- (1) **(Finanzinstrumente/Wertpapiere):** Wertpapiere im Sinne dieser AGB sind die im WAG 2018 und MiFID II genannten Finanzinstrumente, insbesondere übertragbare Wertpapiere (z. B. Aktien, Anleihen), Schuldverschreibungen, Zertifikate, und Emissionszertifikate, Geldmarktinstrumente, aber auch Derivate (Terminkontrakte, Optionen, Futures, CFDs usw.) und sonstige Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem gehandelt werden können.
- (2) **(Kryptowerte (Crypto-Assets)):** Kryptowährungen und digitale Vermögenswerte im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) sowie nachfolgend hierunter gefasste Token; insbesondere Kryptowährungen, Utility-Token, Asset-Reference-Token und E-Geld-Token, soweit diese auf elektronischem Wege übertragbar und monetär verwendbar sind.
- (3) **Order/Auftrag:** Eine bindende Weisung des Kunden an die Gesellschaft, im eigenen Namen des Kunden mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten zu handeln, hierzu einen Kauf oder Verkauf zu einer bestimmten oder bestmöglichen Marktkondition auszuführen oder eine Anlage- bzw. Handelsstrategie umzusetzen.
- (4) **Kunde:** Jede natürliche Person, die mit der Gesellschaft eine Geschäftsverbindung eingeht oder ihr einen Auftrag erteilt. Dies kann ein Privatkunde oder ein professioneller Kunde (siehe Ziff. 6) sein. Für alle Zwecke dieser AGB sind Verbraucher als Privatkunden im Sinne des WAG 2018 zu qualifizieren.
- (5) **Online-Plattform:** Die elektronische Handels- und Kommunikationsplattformen (Web-Anwendungen, mobile Apps, Browser-Interfaces) und sonstige Systeme der Gesellschaft, über die der Kunde Aufträge erteilen, Marktdaten abrufen und sein Depot- und Konto verwalten kann. Der Zugang erfolgt über persönliche Zugangsdaten (Benutzerkennung, Passwort) oder vergleichbare Authentifizierungsverfahren.
- (6) **Depotkonto/Konto:** Ein separater Buchungs- oder Kontorahmen bei der Gesellschaft, in dem die Finanzinstrumente und Guthaben des Kunden verwahrt, verwaltet und für Transaktionen verwendet werden (insbesondere Verrechnungskonto, Wallet-Konten, ggf. Margin-Konten). Das Verrechnungskonto dient der Abwicklung von Zahlungen zu Aufträgen.
- (7) **Wallet:** Ein digitales Konto bzw. elektronische Brieftasche zur Verwahrung von Kryptowerten, die von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten geführt wird.
- (8) **Verrechnungskonto:** Ein in der Währung EUR (oder ggf. anderen Währungen) geführtes Bankkonto oder Konto bei einem Zahlungsdienstleister, das dem Kunden unter seiner Kontonummer/IBAN zugeordnet ist und auf dem ein- und ausgehende Zahlungen aus Wertpapierorders abgewickelt werden.

Morvath Trading – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Stand 09/2025

- (9) **Margin:** Geliehener Geldbetrag, den der Kunde als Sicherheit bei der Gesellschaft hinterlegt, um erweiterte Handelspositionen (u. a. im Forex- oder Derivatehandel) einzugehen.
- (10) **(Gesetzliche Vorgaben:** WAG 2018 (siehe § 39 WAG 2018), FernFinG, MiFID II/MiFIR, MiCAR (Verordnung (EU) 2023/1114), DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) sowie weitere einschlägige kapitalmarkt- und aufsichtrechtliche Regelungen (z.B. Arbeitskreis-Verordnungen, technische Standards, MiFIR-Rahmen).

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erbringt Wertpapierdienstleistungen gemäß WAG 2018. Dazu gehört insbesondere die Annahme und Übermittlung von Aufträgen sowie deren Ausführung zum Kauf oder Verkauf der in § 1 definierten Finanzinstrumente. Die Gesellschaft kann dabei eigenständig handeln (Eigenhandel) oder als Einführungstheke (Chaperoning) mit Dritten zusammenarbeiten. Ebenso erbringt sie Nebendienstleistungen, insbesondere die Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten (s. § 11).
- (2) (Der Kunde erhält durch die Gesellschaft über die Online-Plattform Zugang zu den oben genannten Finanzmärkten. Die Gesellschaft fungiert nicht als Investmentberater und erbringt grundsätzlich nur entgeltliche Dienstleistungen auf Ausführungsbasis. Eine individuelle Anlageberatung erfolgt nur, wenn dies gesondert vereinbart wird. Beratungsdienstleistungen unterliegen den gesetzlichen Informations- und Dokumentationspflichten.
- (3) Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und dem Kunden. Abweichende Bedingungen des Kunden werden, auch wenn sie der Gesellschaft bekannt sind, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Gesellschaft stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Vertragsabschluss und Kontoeröffnung

- (1) Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist die vollständige Identifikation und Legitimation des Kunden gemäß den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Geldwäscheregeln). Die Eröffnung eines Kontos erfolgt durch Antrag des Kunden (z.B. elektronisches Formular) und Annahme durch die Gesellschaft. Mit der Annahmeerklärung kommt der Vertrag zustande. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Kontoeröffnung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (2) Im Rahmen der Kontoeröffnung sind alle erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Der Kunde übermittelt seine personenbezogenen Daten, finanzielle Situation, Risikoprofil, Anlageziel und Handelserfahrung zum Zwecke der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung (vgl. § 7 und § 8). Ändern sich diese Angaben oder wird erkennbar, dass bisherige Angaben nicht mehr zutreffend sind, hat der Kunde die Gesellschaft unverzüglich zu informieren.
- (3) Das Konto wird dem Kunden nach Abschluss elektronisch bestätigt. Zugleich erhält der Kunde (sofern noch nicht geschehen) seine Zugangsdaten für die Online-Plattform (Benutzerkennung, Passwort, gegebenenfalls Zwei-Faktor-Token). Der Kunde kann auf Wunsch auch alternative Verrechnungskonten (z.B. eigene Bankkonten für Ein- und Auszahlungen) einrichten; Änderungen an den Verrechnungskonten sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen und bedürfen ihrer Zustimmung.
- (4) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach Erfüllung aller noch ausstehenden Verpflichtungen kann der Kunde jederzeit kündigen (§ 19). Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu beenden. Die gesetzlichen Verbraucherschutzregelungen bei Haustür- oder Fernabsatzgeschäften bleiben unberührt.

§ 4 Digitale Kommunikation und Kontoführung

- (1) Die Kommunikation mit der Gesellschaft erfolgt vorzugsweise elektronisch. Informationen, Benachrichtigungen und Auftragsbestätigungen werden dem Kunden auf dem vereinbarten elektronischen Weg (E-Mail, Secure-Mail im Kundenportal, Nachrichtensystem der Plattform) übermittelt, sofern nicht ausnahmsweise der postalische Weg vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Mitteilungspflichten des Kunden (z.B. Adressänderung) sind ebenfalls elektronisch über die Plattform durchzuführen, soweit möglich.
- (2) Der Kunde kann Zeichnungen, Einzahlungen oder sonstige Anweisungen auf sein Depot- oder Verrechnungskonto der Gesellschaft mittels elektronischer oder schriftlicher Mitteilung vornehmen. In allen Fällen gilt als zugegangen, sobald die Nachricht in den Systemen der Gesellschaft abrufbar ist.
- (3) Geschäfte und Kontobewegungen werden im Postfach des Kunden elektronisch dokumentiert. Der Kunde erhält Kontoauszüge und Abschlussbestätigungen mindestens einmal jährlich oder zusätzlich auf Abruf über die Plattform.
- (4) Änderungen von Kontakt- oder Bankdaten hat der Kunde unverzüglich online in seinem Profil oder schriftlich mitzuteilen. Bei Nichterreichbarkeit des Kunden kann die Gesellschaft auf dem Kommunikationsweg nicht haftbar gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Kommunikation hinterlegten Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail etc.) aktuell zu halten.

§ 5 Zugangs- und Nutzungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten (Benutzerkennung, Passwörter, TAN etc.) sorgfältig geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Jeder Zugriff über die Zugangsdaten gilt als vom Kunden veranlasst, sodass der Kunde alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten trägt. Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Bekanntwerden von Verlust oder Diebstahl der Zugangsdaten hat der Kunde die Gesellschaft unverzüglich zu informieren und alle erforderlichen Maßnahmen zur Sperrung und Neuanlage von Zugangsdaten zu veranlassen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die Online-Plattform nur für den beabsichtigten Zweck zu nutzen, keine Viren oder schädliche Software einzuschleusen und keine Inhalte darzustellen oder zu verbreiten, die gegen geltendes Recht verstoßen. Manipulationen, unerlaubte Testzugriffe oder Versuche zur Umgehung von Zugriffssicherungen sind untersagt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seine System- und Sicherheitssoftware (z.B. Betriebssystem, Anti-Viren-Programme) aktuell zu halten. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unzureichende Absicherung der Hard- und Software des Kunden entstehen.
- (4) Mit der erstmaligen Nutzung der Online-Plattform oder Absendung des Kontoeröffnungsantrags erklärt sich der Kunde mit diesen Nutzungsbestimmungen einverstanden. Die Plattform darf nur in dem Umfang genutzt werden, der für den Handel mit den angebotenen Finanzinstrumenten erforderlich ist. Ein Handelsrobot, nicht lizenzierte Automatisierungstools oder Off-Plattform-Algorithmen dürfen nur nach gesonderter vorheriger Zustimmung der Gesellschaft verwendet werden.

§ 6 Klassifizierung und Kundeneinstufung

- (1) Die Gesellschaft weist jedem Kunden eine Kundeneinstufung im Sinne des WAG 2018 zu. Unterschieden werden (a) Privatkunden (anspruchsvoller Verbraucherschutz nach §§ 37 ff. WAG 2018) und (b) professionelle Kunden (gemäß § 16 WAG 2018). Die Anforderungen an Informations- und Beratungsleistungen richten sich nach dieser Klassifizierung. Eine Einstufung als „Geeignete Gegenpartei“ (Qualified Counterparty) iSd WAG 2018 nimmt die Gesellschaft nur auf

Antrag und soweit gesetzlich zulässig vor; die Rechte und Pflichten beider Seiten werden in diesem Fall entsprechend angepasst.

- (2) Bei der Klassifizierung berücksichtigt die Gesellschaft die von Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Merkmale (Kenntnisse, Erfahrung, berufliche Qualifikation, Finanzlage) sowie individuelle Angaben des Kunden. Eine Änderung der Einstufung kann erfolgen, wenn sich die für die Einstufung relevanten Umstände ändern oder die Parteien einvernehmlich eine andere Klassifizierung wünschen. Der Kunde kann jederzeit seine Einstufung überprüfen lassen oder beantragen, in eine weniger oder mehr privilegierte Kategorie eingestuft zu werden; die Gesellschaft wird diesem Ersuchen nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechen und den Kunden über die Folgen eines Einstufungswechsels schriftlich informieren.
- (3) Professionelle Kunden profitieren von besonderen Erleichterungen (vereinfachte Dokumentation, kein Angemessenheitstest nach einer gewissen Anzahl von Geschäften pro Quartal), erhalten aber weniger Schutz (kein Anspruch auf umfangreiche Standardinformationen bei jedem einzelnen Produkt, auf Basisinformationsblätter in bestimmtem Umfang). Die individuellen gesetzlichen Rechte und Pflichten der Kundengruppen bestimmen sich nach dem jeweiligen Status und den gesetzlichen Vorgaben.

§ 7 Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

- (1) Bevor die Gesellschaft einem Kunden Anlageberatung anbietet oder im Rahmen einer individuellen Empfehlung Aufträge entgegennimmt, erfragt sie alle Informationen über Anlageziele, finanzielle Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind (Eignungsprüfung). Die Gesellschaft erfasst die Risikobereitschaft und Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden. Auf dieser Grundlage beurteilt sie, ob ein empfohlenes Finanzinstrument für den Kunden geeignet ist. Stellt sich heraus, dass ein Produkt nicht für den Kunden geeignet ist, wird eine Empfehlung nicht ausgesprochen.
- (2) Erteilt der Kunde Aufträge ohne persönliche Beratung (reines Ausführungsgeschäft), informiert die Gesellschaft den Kunden vorab über Risiken des gewählten Finanzinstruments. Insbesondere fragt sie für komplexe oder gehebelte Produkte nach Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden (Angemessenheitsprüfung), soweit gesetzlich vorgeschrieben. Liegen ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen nicht vor, warnt die Gesellschaft den Kunden in schriftlicher Form (z. B. durch Screen-Bestätigung oder Pop-up-Hinweis) vor der Unangemessenheit des Produkts. Nimmt der Kunde trotz Warnung die Aufträge auf eigene Verantwortung vor, kann die Gesellschaft den Auftrag trotzdem ausführen, sieht sich aber nicht verpflichtet, dem Kunden die Eignung des Produkts weiter zu erläutern.
- (3) Verweigert der Kunde die Angabe notwendiger Informationen für die Eignungs-/Angemessenheitsprüfung, ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausführung entsprechend komplexer Orders abzulehnen oder einzuschränken, sofern die fehlenden Angaben für eine sichere Beurteilung unerlässlich sind.
- (4) Die Gesellschaft dokumentiert die wesentlichen Ergebnisse der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung gemäß den gesetzlichen Anforderungen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche zur Beurteilung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen, sofern diese die vorher abgegebenen Informationen substantiv beeinflussen.

§ 8 Ausführung von Aufträgen (Best Execution) und Handelsrestriktionen

- (1) Die Gesellschaft ist bei der Ausführung von Kundenaufträgen (§ 1 Ziff. 3) verpflichtet, nach Erhalt des Auftrags alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen (Best-Execution-Grundsätze), unter Berücksichtigung der Ausführungsfaktoren Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung, Handelssystem und Nature des Auftrags. Die genauen Ausführungsgrundsätze werden in der separaten „Orderausführungsrichtlinie“ (Best Execution Policy) festgehalten, die dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt und auf der Website veröffentlicht ist.
- (2) Aufträge des Kunden werden elektronisch an anerkannte Handelsplätze, multilaterale Handelssysteme (MTF), multilaterale interne Marktmodelle (OTF) oder im Eigenhandel weitergeleitet. Die Gesellschaft kann zur Orderausführung auch Dritte (z. B. Broker, Market Maker, Kryptowährung-Börsen) einsetzen. In solchen Fällen wird der Kunde auf die etwaige Beauftragung Dritter hingewiesen. Die Gesellschaft steht dafür ein, dass jeder Dritte ebenfalls zur Erreichung bestmöglicher Ausführung handelt. Für den Fall, dass die Instrumente an verschiedenen Märkten gehandelt werden, wird im Allgemeinen der marktübliche Platz gewählt, an dem die von der Gesellschaft genutzten Partner tätig sind.
- (3) Die Gesellschaft kann Aufträge – insbesondere aus Compliance- oder Aufsichtserwägungen – ablehnen, einschränken oder unter Vorbehalt annehmen. Beispiele hierfür sind fehlende Deckung (unzureichendes Guthaben oder Sicherheiten), Verstoß gegen Emittentenbeschränkungen, ausstehende Rückfragen zur Eignung des Kunden oder Verdachtsfälle von Marktmanipulation/Insiderhandel. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, die gegen geltende Marktregeln, Rechtsvorschriften (z. B. MiFID-Marktmisbrauchsvorschriften) oder die AGB verstoßen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Ausführung erforderlichen Informationen (z. B. über die Orderart, Menge, Preislimit) anzugeben. Bei unvollständigen Aufträgen kann die Gesellschaft Rückfragen stellen oder den Auftrag bis zur Klärung zurückstellen. Zeitkritische Aufträge (z. B. Limitorders) können nicht aufgehoben werden, sobald sie an die Börse oder den Handelspartner übermittelt wurden.
- (5) Der Kunde erhält nach Ausführung eines Auftrags eine Abrechnung (Orderausführungsbeleg), die den Ausführungspreis, die Transaktionskosten und weitere Handelsdaten (Zeit, Menge, Börsenplatz) enthält. Diese kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden und ist auf Wunsch auch in Papierform erhältlich. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden mindestens Jahresübersichten über erzielte Gewinne/Verluste zur Verfügung gestellt.

§ 9 Verwahrung und Verwahrtgelt

- (1) Alle vom Kunden gehaltenen Finanzinstrumente und Guthaben werden getrennt vom Vermögen der Gesellschaft verwahrt (Sondervermögen). Die Gesellschaft führt für jede Depot- bzw. Kontoart separate Bücher und Konten.
- (2) **Kryptowerte:** Kryptowährungen werden in von der Gesellschaft gesicherten Wallets verwahrt. Das erfolgt entweder durch Sperrung der Private Keys in cold Storage oder mittels bewährter Technologie bei konzessionierten Verwahrstellen. Im Falle der Verwahrung von Kryptowährungen gilt: Die Gesellschaft trägt Sorge für die sichere Aufbewahrung der Zugangscodes und Signaturen; allerdings besteht keine Einlagensicherung oder Garantie im Marktwert der Kryptowerte. Sollte eine Verwahrstelle Insolvenz anmelden, greifen die Insolvenzsicherungsmechanismen dieser Verwahrstelle nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (3) **Wertpapiere:** Traditionsgemäß werden Wertpapiere wie Aktien, Anleihen, Fondsanteile (ETFs/Investmentzertifikate), Zertifikate etc. bei deutschen und internationalen Zentralverwahrern (z. B. Clearstream, OeKB) oder direkt bei den jeweiligen Depotbanken in Treuhand gehalten. Die Gesellschaft kann dabei auch deutsche oder ausländische Unterverwahrer einsetzen; die Übergabe an einen Dritten erfolgt insoweit im Auftrag des Kunden (vgl. § 11).

- (4) Einlagen auf Verrechnungskonten können – soweit gesetzlich zulässig – in Einlagekonten bei Kreditinstituten angelegt werden, die mit einer gesetzlich vorgesehenen Haftung (Einlagensicherung in Deutschland oder Österreich) belegt sind. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass Forderungen aus Einlagen nicht als Einlagen im bankrechtlichen Sinne gelten und daher nicht gesetzlich gesichert sein müssen.
- (5) Die Gesellschaft kann für erbrachte Verwahrleistungen ein besonderes Verwarentgelt erheben (z. B. für Einbuchung, Ausbuchung oder Wertpapierübertrag). Details hierzu sowie zur Nutzung der Online-Konten und Wallets enthält das jeweils aktuelle Preisverzeichnis (§ 13). An Kapitalerträgen zieht die Gesellschaft keine Abgeltungssteuer ab; die Erträge sind vom Kunden eigenständig im Rahmen seiner Steuererklärung zu deklarieren (§ 15).

§ 10 Gebühren, Spreads und Preisverzeichnis

- (1) Die Gesellschaft erhebt für ihre Leistungen Gebühren, Provisionen und Spreads nach Maßgabe eines separaten Preis- und Leistungsverzeichnisses. Dieses wird dem Kunden vor Vertragsschluss zugänglich gemacht (z. B. als Download auf der Website oder im Kundenportal) und kann jederzeit aktualisiert werden. Gebühren und Entgelte werden in der im Verzeichnis angegebenen Währung fällig (in der Regel Euro). Für Fremdwährungstransaktionen können Währungsumrechnungsgebühren bzw. Devisenspreads anfallen.
- (2) **Ordergebühren:** Für jede Transaktion kann eine pauschale oder prozentuale Orderprovision anfallen (z. B. pro Trade oder pro gehandeltem Lot). Über die genaue Höhe der Ordergebühren wird der Kunde in der jeweils gültigen Entgeltordnung informiert.
- (3) **Spreadaufgelder:** Bei unregulierten Märkten (insbesondere Kryptowährungshandel) und außerbörslichem Handel kann die Gesellschaft den Kauf- und Verkaufspreis durch Spreads gestalten. Das bedeutet, dass der Verkaufskurs des Kunden niedriger bzw. der Ankaukurs höher als der jeweils beste Marktkurs sein kann, um Handelskosten und Kompensation zu decken. Die Höhe der Spreads ist marktabhängig und kann variieren.
- (4) **Kontoführungsgebühren:** Für die Einrichtung und Führung von Konten (Depot, Verrechnung, Wallet-Konten) können Verwahr- und Verwaltungskosten anfallen. Die Kostenstruktur ist abhängig von den genutzten Services (z. B. Handelsplattform, Realtime-Kurse, Einrichtungsgebühren). Details regelt das Preisverzeichnis.
- (5) **Bereitstellungs- und Verlängerungsgebühren:** Für bestimmte Produkte (z. B. Optionsscheine, garantiezertifikate) können Kunden Bereitstellungs-, Verwaltungs- oder Verlängerungsgebühren schulden. Die Gesellschaft weist den Kunden über anfallende fixe Gebühren oder Nebenkosten (z. B. Börsengebühren, Kreditkosten) vor Ausführung auf.
- (6) **Entgeltsänderungen:** Die Gesellschaft ist berechtigt, die Preis- und Leistungsverzeichnisse einseitig zu ändern, sofern ein sachlicher Grund vorliegt (z. B. geänderte Marktbedingungen, gesetzliche Vorgaben, Erhöhung von Abwicklungs- oder Abrechnungskosten). Preisänderungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist schriftlich widerspricht und der Widerspruchsfrist nicht ausdrücklich widersprochen wird. Auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Falle einer Änderung wird hingewiesen.
- (7) Sofern Gebühren nicht über das Verrechnungskonto eingezogen werden können (z. B. Deckungslücke), behält sich die Gesellschaft das Recht vor, offene Beträge mit Wertpapierguthaben zu verrechnen oder Wertpapiere gleichlautend der Fälligkeit zu liquidieren. Eine vorherige Benachrichtigung erfolgt, soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

§ 11 Risikohinweise und Warnhinweise

- (1) **Allgemeine Risikoerklärung:** Der Kunde wurde vor Vertragsschluss ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Handel mit Finanzinstrumenten mit erheblichen Risiken verbunden sein kann.

Insbesondere besteht das Risiko, dass in kurzer Zeit Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten können. Kurse können sehr volatil schwanken, es kann zu Teil- oder Vollverlust kommen und in Ausnahmefällen bis hin zur Insolvenz des Emittenten oder der Verwahrstelle (z. B. eines Krypto-Verwahrers). Insbesondere können Kursverluste durch Hebelwirkung (Margin) intensiviert werden. Die Gesellschaft stellt dem Kunden zusätzlich allgemein verständliche Risikoinformationen (z. B. Basisinformationsblätter, Produktinformationsblätter und Risikohinweise) in geeigneter Form zur Verfügung und ermuntert den Kunden, diese aufmerksam zu lesen.

- (2) **Kryptowährungen:** Krypto-Assets unterliegen besonders hohen Preisschwankungen und sind anfällig für Marktmanipulation sowie technologische Risiken. Es gibt keine Garantie für Werterhalt; Kurse können binnen sehr kurzer Zeit erheblich fallen. Typische Risiken umfassen: Verlust der Private Keys (Zugangsberechtigungen), Hacker-Angriffe auf Wallets oder Börsen, technologische Fehler (Forks, Software-Bugs), fehlende oder veränderliche regulatorische Rahmenbedingungen und potenzielles Entzug der Handelsmöglichkeiten. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass Krypto-Assets nicht unter gesetzliche Einlagensicherungssysteme fallen und bei Insolvenz der Verwahrstelle nur in Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können.
- (3) **Aktien und Aktienartige Produkte:** Aktien und ähnliche Instrumente (wie z. B. ETFs, Fonds) sind grundsätzlich langfristige Anlagevehikel. Kursrisiken ergeben sich aus unternehmerischen Erfolgen, Dividendenpolitik sowie allgemeinen Marktentwicklungen. Aktien können im Extremfall wertlos werden (z. B. durch Unternehmensinsolvenz). Falls Dividenden oder Ausschüttungen gezahlt werden, sind diese vom Anleger selbst zu versteuern (siehe § 15). Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung, wenn die Geschäftspolitik oder Einschätzung eines Unternehmens vom Kunden falsch eingeschätzt wird.
- (4) **Anleihen:** Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere bergen das Risiko von Zinsänderungen (Zinsrisiko) und Bonitätsrisiken des Emittenten (Kreditrisiko). Steigen die Marktzinsen, fallen die Kurswerte bestehender Anleihen. Bei Bonitätsverschlechterung oder Insolvenz des Emittenten können Tilgung oder Kupon ausbleiben. Staatsanleihen großer Länder gelten als weniger risikoreich, während Unternehmensanleihen (vor allem High-Yield) hohe Ausfallrisiken aufweisen können. Inflationsrisiken (reale Wertminderung) sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- (5) **Rohstoffe und Indizes:** Rohstoffe (Gold, Öl, Metalle, landwirtschaftliche Produkte) und Indexprodukte (z. B. Indexzertifikate, ETFs auf Indizes) weisen typischerweise hohe Volatilität auf. Sie sind stark von Angebot/Nachfrage, geopolitischen Ereignissen und saisonalen Effekten beeinflusst. Indizes vereinen das Risiko ihrer Bestandteile (z. B. Aktienindizes). Derartige Produkte eignen sich meist für kurzfristige bis mittelfristige Anlagehorizonte und können hohen Schwankungen unterliegen.
- (6) **Hebelprodukte und Derivate:** Derivate (Optionen, Futures, Zertifikate, CFDs, Knock-out-Produkte etc.) können eine außerordentlich hebelnde Wirkung haben: Kleine Kursbewegungen können überproportional hohe Gewinne oder Verluste bewirken. Bei vielen derivativen Produkten besteht ein Totalverlustrisiko, insbesondere wenn eine Preisgrenze verletzt (Stop-Loss) oder Margin Call nicht erfüllt wird. Bei bestimmten Derivaten (insbesondere Short-ETF, Knock-outs) kann der Verlust über den eingesetzten Betrag hinaus steigen (Nachschusspflicht). Derivate erfordern daher ein hohes Maß an Markt- und Risikoverständnis.
- (7) **Optionsscheine und Zertifikate:** Diese Produkte werden gewöhnlich von Banken emittiert. Beim Erwerb existiert Emittentenausfallrisiko sowie ein Insolvenzrisiko der Emittentin (Kreditrisiko). Die Liquidität am Markt kann gering sein; An- und Verkaufspreise können daher stark auseinanderliegen (große Geld-/Briefspannen). Besonders Turbo-Zertifikate, Mini-Futures und Knock-Outs bergen das Risiko eines sofortigen Totalverlusts, wenn der Basiswert eine Sperr- oder Barrieregrenze erreicht.
- (8) **Währungsgeschäfte:** Geschäfte mit Fremdwährungen (FX) können aufgrund von Wechselkursschwankungen zu Verlusten führen. Währungspaare mit exotischen oder volatilen Währungen bergen deutlich höhere Risiken als solche mit Hauptwährungen (z. B. EUR/USD). Viele FX-Transaktionen werden mit hohem Fremdkapitalanteil betrieben (Margin), was das Verlustrisiko stark erhöht. Spreads bei FX-Orders sind oft groß, und die Rückabwicklung von Geschäften erfolgt marktüblich oft erst am nächsten Handelstag (T+1).
- (9) **Wichtiger Hinweis zum Risiko:** Die unter Ziffern (1)–(8) genannten Risiken sind nicht abschließend. Das Eingehen von Handelsaufträgen erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung des Kunden.

Morvath Trading – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Stand 09/2025

Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr für Gewinnerzielung. Bei besonders risikobehafteten Geschäften kann die Gesellschaft voraussetzen, dass der Kunde einen Nachweis über seine Marktkenntnisse erbringt oder eine besondere Risikoaufklärung akzeptiert (z. B. durch zusätzliche Bestätigung der Kenntnis der speziellen Risiken beim Ordervorgang). Der Kunde hat sich vor Erteilung eines Auftrags umfassend zu informieren und im Zweifelsfall unabhängige Beratung in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Steuerliche Hinweise

- (1) **Selbstveranlagungspflicht:** Die Gesellschaft weist den Kunden darauf hin, dass sämtliche Erträge aus Kapitalvermögen steuerpflichtig sind und vom Kunden im Rahmen seiner Steuererklärung ordnungsgemäß anzugeben sind. Dies betrifft Dividenden, Zinsen, realisierte Kursgewinne und andere Kapitalerträge. Die Gesellschaft führt keine Kapitalertragsteuer (KESt) ab, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart (und gesetzlich vorgeschrieben). Der Kunde hat sich über seine steuerliche Situation selbst zu informieren und gegebenenfalls einen Steuerberater zu konsultieren. Für inländische sowie grenzüberschreitende Sachverhalte können unterschiedliche steuerliche Folgen eintreten (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen, Quellensteuer).
- (2) **Steuerliche Meldepflichten:** Die Gesellschaft ist nach nationalen und internationalen Vorgaben verpflichtet, bestimmte Kunden- und Kontoinformationen (z. B. Jahresübersichten, Kontostände) automatisch an das Bundeszentralamt für Steuern oder vergleichbare Behörden im Ausland zu übermitteln (z. B. nach DAC7, FATCA, CRS). Der Kunde erklärt sich mit dieser Datenübermittlung im Rahmen der gesetzlichen Pflichten einverstanden. Für die Richtigkeit der gemeldeten Daten ist die Gesellschaft nur soweit verantwortlich, wie dies nach den Angaben des Kunden erfolgt. Bei Unstimmigkeiten hat der Kunde rechtzeitig entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (3) **Eigenverantwortung:** Die Gesellschaft bietet keine steuerliche Beratung an. Soweit die Gesellschaft dem Kunden individuelle Informationen über Steuerbehandlung bestimmter Finanzinstrumente gibt, stellt dies keine verbindliche Auskunft dar. Entscheidend ist stets die maßgebliche nationale und internationale Steuergesetzgebung. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für steuerliche Nachteile, die dem Kunden durch fehlerhafte oder unterlassene Eigenveranlagung entstehen.

§ 13 Haftung und Systemstörungen

- (1) **Haftungsumfang:** Die Gesellschaft haftet unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Gesellschaft nur, soweit eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn und mittelbare Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Unerheblich ist leichte Fahrlässigkeit bei Vorvertragspflichten, Aufklärungs- oder Nebenpflichtverletzungen.
- (2) **Dritte/Hilfspersonen:** Für das Verschulden von Beauftragten, Vermittlern, Subverwahrern, Börsenplätzen oder sonstigen Leistungserbringern, die nicht zur Kernorganisation der Gesellschaft gehören, haftet die Gesellschaft nur im Umfang wie für eigenes Verschulden. Sie wählt Dienstleister sorgfältig aus, ersetzt aber nicht deren Leistung, Gewähr oder Aufrichtigkeit. Haftet ein Dritter für Ausfälle oder Verluste, kann die Gesellschaft im Namen des Kunden Regressansprüche geltend machen; ein Erfolg ist jedoch nicht garantiert.
- (3) **Technische Störungen:** Die Gesellschaft bemüht sich um einen unterbrechungsfreien Betrieb der Systeme. Kommt es dennoch z. B. durch Stromausfall, Hackerangriff, Hardware- oder Softwarefehler, Telekommunikationsunterbrechungen oder sonstige Störungen zu Ausfällen oder Verzögerungen (Systemstörung), haftet die Gesellschaft nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dem Kunden wird im Falle einer längerfristigen Störung die Möglichkeit eingeräumt, Aufträge gegebenenfalls über Alternativkanäle (z. B. Telefon) aufzugeben. Die Gesellschaft ist jedoch nicht zur Ausführung

verspätet übermittelter Aufträge verpflichtet. Auch für Datenverlust oder Verletzungen des Schutzes von Kundendaten haftet die Gesellschaft nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.

- (4) **Richtigkeit von Informationen:** Die Gesellschaft stellt Marktdaten (Kurse, Charts etc.) in Echtzeit bereit, übernimmt jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität. Etwaige Differenzen oder Fehlkurse können auftreten, z. B. wenn Datenlieferanten fehlerhafte Informationen übermitteln. Eine Haftung für kurze Handelsverzögerungen („Slippage“) oder Datenübertragungsfehler ist ausgeschlossen. Der Kunde ist sich bewusst, dass bei hohem Handelsvolumen oder in Stressphasen die Marktausführung verzögert oder nur partiell erfolgen kann.
- (5) **Verzugszinsen und Ersatzinfus:** Gerät eine Partei mit Geldleistungen in Verzug, sind Verzugszinsen in üblicher Höhe zu zahlen. Für die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs gelten die gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 14 Höhere Gewalt und Betriebskontinuität

- (1) **Höhere Gewalt:** Als höhere Gewalt gelten ungewöhnliche, unabwendbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen und die Erfüllung der Pflichten unzumutbar machen (z. B. Krieg, Terrorakte, Generalstreik, Pandemien, Regierungsverfügungen, Naturkatastrophen). Tritt ein solcher Fall ein, werden von der Gesellschaft Anstrengungen unternommen, um den Geschäftsbetrieb so schnell wie möglich wieder aufzunehmen oder Alternativwege zu nutzen. Die Gesellschaft informiert die Kunden nach Möglichkeit über technische Ausfallzeiten und den vorgesehenen Betriebskontinuitätsplan (z. B. Umschaltung auf Backup-Systeme, Transfer von Hardware).
- (2) **Betriebskontinuität:** Die Gesellschaft trifft Vorkehrungen zur Notfallvorsorge: Dazu gehören Redundanzen (Backups), Versicherung technischer Systeme gegen Ausfall, angemessene Sicherheitsstandards (Brandmauerschutz, Verschlüsselung, physische Sicherung) und regelmäßiges Testen der Pläne. Trotzdem können Ereignisse eintreten, die selbst bei sorgfältigster Vorbereitung unvorhersehbar sind. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die aus einer mangelhaften Versorgungssicherheit der zumutbaren Art resultieren.
- (3) **Sofortmaßnahmen:** Bei Betriebsstörungen kann die Gesellschaft den Handel temporär aussetzen, Trading-Limits einführen oder nur Abrechnungen durchführen, um Systemintegrität zu sichern. Sie kann auch Reserveschlüssel aktivieren oder im Extremfall den Handel vorübergehend schließen. Kundenaufträge, die während einer Unterbrechung eingehen, werden nach Wiederherstellung nacheinander bearbeitet.

§ 15 Änderung der AGB

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern, insbesondere aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften oder geänderter Geschäftsabläufe. Wesentliche Änderungen (Pflichten des Kunden oder Rechte des Kunden einschränken oder Erhöhung von Gebühren) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten in Textform (z. B. per E-Mail und zugleich Online-Mitteilung) angekündigt. Kleinere redaktionelle Anpassungen können ohne Frist vorgenommen werden.
- (2) Ändert die Gesellschaft die AGB, so gilt der Änderungsvorschlag als vom Kunden akzeptiert, wenn dieser nicht innerhalb von acht Wochen ab Zugang schriftlich widerspricht. Der Kunde wird in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen hingewiesen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs steht beiden Parteien das Recht zu, das Vertragsverhältnis außerordentlich, spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen, zu kündigen.
- (3) Soweit Änderungen der AGB zustimmungspflichtig sind (z. B. bei Einführung neuer Dienstleistungen), bedürfen sie der Einverständniserklärung des Kunden in Textform. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Kunden rechtzeitig über bevorstehende Änderungen zu informieren und auf elektronische Möglichkeiten der Zustimmung (z. B. Klick auf elektronischem Weg) hinzuweisen.

§ 16 Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis wird – soweit nichts anderes vereinbart ist – auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich (per Post oder elektronisch) kündigen, es sei denn, gesetzliche Kündigungsrechte bestehen. Für Kunden, die Verbraucher sind, gelten abweichende Kündigungsregeln nach dem Fernabsatzgesetz (Widerrufsrecht).
- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit beiderseits möglich. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor bei: groben Vertragsverletzungen (etwa Verstoß des Kunden gegen AGB-Pflichten, Datenfälschung, nicht belegbare Zahlungen), wenn dem kündigenden Teil eine Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Bei Verdacht auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafrechtlicher Indizien kann die Gesellschaft das Konto mit sofortiger Wirkung sperren und das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (z.B. Textform-E-Mail oder eingeschriebener Brief). Zur Wahrung der Schriftform ist sie auch durch Textmitteilung in der sicheren Kunden-Postbox ausreichend, sofern der Kunde den Zugriff regelmäßig wahrnimmt.
- (4) Mit Wirksamwerden der Kündigung werden offene Aufträge unverzüglich storniert. Ausgeführte Geschäfte bleiben bestehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, frei verfügbare Restguthaben aus der gemeinsamen Verrechnung oder aus freien Wertpapierbeständen mit Rücksicht auf ausstehende Ansprüche mit dem Kunden zu verrechnen. Gegebenenfalls erfolgt eine abschließende Abrechnung. Bis zur endgültigen Schlussabrechnung bleibt die Gesellschaft zur Deckung von Verbindlichkeiten gegen den Kunden berechtigt.

§ 17 Datenschutz

- (1) **Datenverarbeitung:** Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insb. DSGVO, Bankwesengesetz, WAG 2018). Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf den Kunden beziehbar sind (Name, Anschrift, Kontodaten, Transaktionsdaten, Risikoprofil etc.). Die Datenverarbeitung erfolgt insbesondere zur Anbahnung, Erfüllung und Abwicklung des Vertrags, zur Risikobeurteilung (u.a. Bonitäts- und Betrugsprüfung), zur Erfüllung regulatorischer Meldepflichten (z.B. Meldung an die Finanzmarktaufsicht, Meldung verdächtiger Transaktionen, steuerliche Meldepflichten) sowie zur Vertragspflege (z.B. Kundenbetreuung, Einladungen zu Veranstaltungen, Newsletter mit Zustimmung).
- (2) **Rechte des Kunden:** Der Kunde hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Übertragbarkeit seiner personenbezogenen Daten entsprechend den Regelungen der DSGVO. Anfragen sind an die Gesellschaft oder den Datenschutzbeauftragten in Textform zu richten. Die Gesellschaft bewahrt Vertragsunterlagen und Transaktionsdaten mindestens 7 bis 10 Jahre auf, soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies erfordern. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten gelöscht, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Pflichten entgegenstehen.
- (3) **Datensicherheit:** Die Gesellschaft setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten um (z.B. SSL/TLS-Verschlüsselung für die Plattform, Zugriffsbeschränkungen, Autorisierungsprozesse). Für externe Dienstleister (IT-Provider, Software-as-a-Service, Rechenzentren) bestehen datenschutzrechtlich verbindliche Verträge. Trotz hoher Schutzstandards kann ein Restrisiko (z.B. Hacking, technische Störungen, Weitergabe im Rahmen von Kooperationspartnern) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Gesellschaft haftet daher nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für unbefugte Datenzugriffe.
- (4) **Datenschutzhinweis:** Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung und Datenschutzerklärung sind in einem gesonderten Dokument („Privacy Policy“) niedergelegt und werden dem Kunden vor Eröffnung eines Kontos zur Verfügung gestellt. Durch Annahme dieser AGB bestätigt der Kunde, dass er die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen hat. Sollten Erklärungen, elektronische Einwilligungen oder Widerrufe des Kunden datenschutzrechtlich erforderlich oder vorgesehen sein, werden diese gesondert erhoben (z. B. beim Eröffnungsprozess oder im Online-Portal).

Morvath Trading – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Stand 09/2025

- (5) **Werbung:** Die Gesellschaft kann dem Kunden Angebote und Informationen zu eigenen Finanzdienstleistungen per E-Mail oder Post zusenden, sofern der Kunde hierzu eingewilligt hat bzw. eine gesetzliche Ausnahme (Ist-Werbung mit Bestandskunden) greift. Der Kunde kann dieser werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit kostenfrei widersprechen (z.B. per E-Mail an den Kundenservice). Datenschutzzustimmungen können nicht wesentlich die Vertragsabwicklung beeinträchtigen.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

- (1) **Aufrechnung und Abtretung:** Eine Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen die Gesellschaft ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der Gesellschaft an Dritte abzutreten.
- (2) **Form und Schriftformerfordernis:** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (inklusive Textform-E-Mails). Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Telefonische Nebenabreden sind unwirksam. Dokumente, Übersichten und Nachrichten können dem Kunden generell elektronisch übermittelt werden; eine gedruckte Version ist nur auf ausdrücklichen Wunsch erforderlich.
- (3) **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. An die Stelle gesetzlich nichtiger Klauseln treten die einschlägigen zwingenden gesetzlichen Regelungen.
- (4) **Gerichtsstand und anwendbares Recht:** Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht. Ist der Kunde Kaufmann, Personengesellschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist für alle Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft (Wien) ausschließlicher Gerichtsstand. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich besitzt. Im Übrigen gelten die zwingenden Vorschriften des Europäischen Verbraucherschutzrechts, insbesondere für Verbraucher. Eine Schiedsgerichtsvereinbarung kann separat zwischen den Parteien vereinbart werden, ist aber in diesen AGB nicht enthalten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Datum der Kontoaktivierung in Kraft und gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Änderungen sowie sämtliche gesonderten Vereinbarungen (z.B. Orderzusätze, Sonderkonditionen) werden in das Vertragsverhältnis einbezogen, sofern die gesetzlichen Informationspflichten erfüllt sind.